

4.)

Wegen Verschreibung der Erlasse an der Cavalerie-Verpflegungs-Gelder-Abgabe findet alles, was in dem obervähnten neuen Regulative, in Hinsicht auf die Gemäßung und Verschreibung der Steuerbegnadigungen vorgeschrieben ist, ebenfalls volle Anwendung.

Nach Obigem haben sich Unsr Vasallen, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, Unsr obern und untern Steuerbehörden und überhaupt alle Unsr Untertanen, so weit sie daselbe angehet, in den vom Anfange des kommenden Jahres an sich ereignenden Begnadigungsfällen gehörend zu achten, und daran Unsrn Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 24ten September 1821.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Wilhelm Stelzner.

Ausgegeben zu Dresden, am 4ten October 1821.